

Freiburg im Breisgau, den 19. Januar 1989

Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Arbeits- und Vergütungsordnung (AVVO) sowie weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Februar 1989. — Rahmenvertragsvereinbarungen für eine Pflegekostenversicherung. — Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes - Wahlen. — Warnung. — Zuruhesetzungen. — Entpflichtung. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 18

### Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Arbeits- und Vergütungsordnung (AVVO) sowie weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

#### Verordnung

erlassen:

##### § 1

1. § 1 Abs. 1 AVVO, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt 1984, S. 249 ff., erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis der mit mindestens 18 Stunden wöchentlich tätigen Mitarbeiter des Erzbistums Freiburg und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den für einzelne kirchliche Berufe erlassenen kirchlichen Rechtsvorschriften.“

2. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit mit weniger als der in § 1 Abs. 1 genannten wöchentlichen Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt.“

##### § 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO), veröffentlicht im Amtsblatt 1987, S. 161 ff., erhält folgende Fassung:

„(2) Nebenberuflicher Mitarbeiter ist, wer mit weniger als 18 Stunden wöchentlich in einem Arbeitsverhältnis tätig ist.“

##### § 3

Gemäß § 1 Abs. 2 AVVO werden folgende Änderungen und Ergänzungen des BAT, die sich aus dem 59. Tarifver-

trag zur Änderung des BAT ergeben, für anwendbar erklärt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:

„q) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine von § 15 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe q werden die Worte „die Hälfte oder mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ durch die Worte „den in Buchstabe q genannten Umfang überschreitet“ ersetzt und der folgende Unterabsatz angefügt:

„Unter Angestellte nach Buchstabe q fallen auch Angestellte, soweit sie eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit einer längeren Arbeitszeit ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist.“

2. § 23a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

b) Nummer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1989, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1988, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch

in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Angestellte höhergruppiert ist."

3. Nach § 23a wird der folgende § 23b eingefügt:

§ 23b  
*Fallgruppenaufstieg*

A. Für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) außerhalb des § 23a vorsehen, gilt § 23a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b entsprechend.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

*Nicht abgedruckt*

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 6 Unterabs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.“ angefügt.

bb) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Absatz 2 und Absatz 6 Unterabs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

b) Abschnitt A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

*Nicht abgedruckt*

c) In Abschnitt B Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz 4 eingefügt:

„Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne

Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.“

5. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Girokonto“ die Worte „im Inland“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Angestellte die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu-eingestellter Angestellter behandelt.“

6. In § 40 werden nach dem Wort „angewendet“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.

7. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ die Worte „, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ eingefügt.

8. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der vollbeschäftigte Angestellte,“ durch die Worte „Der Angestellte, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ ersetzt.

9. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „sonstige“ und vor dem Wort „Renten“ jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers“ eingefügt.

#### § 4

##### *Übergangsvorschriften*

- (1) Bei dem Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1988 schon und am 1. Januar 1989 noch in einem unter die AVVO fallenden Arbeitsverhältnis steht, gilt § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 AVVO in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung, wenn er bis zum 31. Dezember 1989 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anrechenbar sind.
- (2) § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT gilt nur, wenn der maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1988 liegt.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

#### § 6

##### *Bekanntmachung von Neufassungen*

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie den Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT), soweit er für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt worden ist, in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Freiburg, den 28. November 1988

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 19

Ord. 12. 1. 1989

#### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Februar 1989**

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich *am zweiten Sonntag in der Fastenzeit* (19. Februar 1989) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen

Hi. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeyer stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1989 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 20

Ord. 9. 1. 1989

#### **Rahmenvereinbarung für eine Pflegekostenversicherung**

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Rahmenvertragsvereinbarungen für eine Pflegekostenversicherung mit drei Versicherern (Colonia, Continentale Krankenversicherung und Signal-Krankenversicherung a. G.) abgeschlossen. Die Besonderheiten der Rahmenverträge bestehen u. a. in einem Inkassorabatt von 3% und in der Erstreckung des Versicherungsschutzes auch auf die Pflege im europäischen Ausland bzw. das an die Bundesrepublik angrenzende Ausland. In die Versicherung können auch Ehegatten und Kinder von Mitarbeitern sowie ehrenamtliche Mitarbeiter aufgenommen werden. Bei Arbeitslosigkeit des Versicherten ist eine Anwartschaftsversicherung zu ermäßigtem Beitrag vorgesehen, die die Wiederaufnahme der ursprünglichen Versicherungen ohne Gesundheitsprüfung zu den alten Bedingungen und während eines Zeitrahmens von zwei Jahren ermöglicht (Ausnahme: Continentale). Im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen sind Dynamisierungsmöglichkeiten vorgesehen.

Ein ausführliches Informationsblatt zu den Rahmenverträgen zur Pflegekostenversicherung kann beim Deutschen Caritasverband e.V., Karlstraße 40, 7800 Freiburg, angefordert werden.

#### **Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes – Wahlen**

Im Rahmen des Diözesankirchenmusiktages in Karlsruhe findet die satzungsgemäß vorgeschriebene *Generalversammlung* am *13. Oktober 1989* mit der *Wahl* der beiden Vizepräsidenten und Beiräte statt.

Die Wahl der neun Regionalvertreter im Gesamtvorstand wird bereits im Laufe des Frühjahrs 1989 mit den dazu eigens einberufenen Regionalversammlungen durchgeführt.

Die *Kandidatur* für ein Amt im engeren Vorstand bzw. als Regionalvertreter im Gesamtvorstand ist bis zum *1. Februar 1989* im Sekretariat des Diözesan-Cäcilien-Verbandes, Schoferstr. 4, 7800 Freiburg, schriftlich (mit Paßbild) anzumelden.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 4 · 19. Januar 1989  
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 4 · 19. Januar 1989

### Warnung

Im Amtsblatt Nr. 33 vom 2. 12. 1988 hatten wir vor Herrn (Horst) Dieter Tubach gewarnt, der mehrfach sich bei Pfarrämtern gemeldet hat und auf seine Notlage hinwies. Er hat angegeben, dringend Geld für Benzin zu benötigen, da er sonst nicht mehr nach Hause käme.

Aufgrund unserer Warnung hat sich eine erhebliche Zahl von Pfarrämtern gemeldet, denen Herr Tubach systematisch die gleiche Unterstützungsbitte vorgetragen hat, um zu Geld zu kommen. Wegen der eindeutigen Sachlage haben wir uns veranlaßt gesehen, Strafanzeige zu stellen.

Wir bitten die betroffenen Pfarrämter, soweit sie das Vorgehen von Herrn Tubach noch nicht hierher berichtet haben, uns hierüber Mitteilung zu machen, da diese Vorgänge in das Verfahren einbezogen werden müssen.

### Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat zum 1. Februar 1989

den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Dr. Theodor Kurrus* auf die Pfarrei St. Michael, Bad Krozingen-Tunsel, Dekanat Neuenburg,

den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Hans Scheuermann* auf die Pfarrei St. Benedikt, Jestetten, Dekanat Wutachtal,

zum 1. Mai 1989 den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *August Scholl* auf die Pfarrei St. Gallus, Merzhausen, Dekanat Freiburg,

zum 1. Juli 1989 den Verzicht von Pfarrer *Wilhelm Wellinger* auf die Pfarrei St. Peter und Paul, Klettgau-Grießen, Dekanat Wutachtal,

angenommen und ihrer Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

### Entpflichtung

Zum 1. Februar 1989 wird Geistlicher Rat *Ludwig Benedikt Huber* von seiner Aufgabe als Rektor des Mütterkurheimes „St. Anna“ in Bad Peterstal-Griesbach 2 entpflichtet.

### Versetzungen

13. Januar Vikar *Drago Curic*, Karlsruhe, in gleicher Eigenschaft nach Gottmadingen, Christkönig, Dekanat Westl. Hegau

1. Februar Vikar *Dr. Filip Josipovic*, Freiburg, als Pfarradministrator nach Bad Krozingen-Tunsel, St. Michael, Dekanat Neuenburg, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Defensor vinculi im Erzbischöflichen Offizialat

### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Östringen, St. Cäcilia*, Dekanat Bruchsal,

*Jestetten, St. Benedikt*, Dekanat Wutachtal, mit Pastoration von Jestetten-Altenburg, St. Jakobus, und Lottstetten, St. Valentin, (mit Vikar),

*Merzhausen*, St. Gallus, Dekanat Freiburg, mit Pastoration einer Nachbarpfarrei,

*Klettgau-Grießen, St. Peter und Paul*, Dekanat Wutachtal, mit Pastoration von Klettgau-Geißlingen, St. Katharina, und Dettighofen-Baltersweil, St. Martin.

Bewerbungsfrist: 3. Februar 1989

### Im Herrn ist verschieden

9. Januar: Pfarrer i. R. *Franz Xaver Sauerborn*, Bretten-Neibsheim, † in Bretten-Neibsheim